



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971	Berlin, den 18. Juni 1971	Teil II Nr. 50
------	---------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 71	Verordnung über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung —	377
13. 5. 71	Anordnung über die Quartalskassenplanung	395
12. 5. 71	Anordnung Nr. 16 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	406
	Berichtigung	407

**Verordnung
über die Material-, Ausrüstungs- und
Konsumgüterbilanzierung
— Bilanzierungsverordnung —**

vom 20. Mai 1971

Mit der weiteren Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus sind durch die Qualifizierung der Leitungstätigkeit, der Planung einschließlich der Bilanzierung solche Bedingungen zu schaffen, daß die planmäßige proportionale Entwicklung und eine hohe Effektivität der Volkswirtschaft gesichert werden. Die Bilanzierung ist als Hauptinstrument der Planung wirksamer zu machen und zu vervollkommen.

Bei der Ausarbeitung und Bestätigung der Bilanzen ist stets vom volkswirtschaftlichen Interesse auszugehen. Die Verantwortung der am Bilanzierungsprozeß Beteiligten ist dazu eindeutig festzulegen. Damit ist die Erhöhung der Verantwortung der Staatlichen Plankommission, der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane verbunden.

Die Anwendung der Verflechtungsbilanzierung ist zu beschleunigen und für die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne zu nutzen.

Auf allen Ebenen der Volkswirtschaft ist die Bilanzierung so durchzuführen, daß eine planmäßige kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung und materiell-technische Versorgung der Produktion entsprechend dem volkswirtschaftlich begründeten Bedarf mengen-, Sortiments-, qualitäts- und termingerecht gewährleistet sowie ein hoher Nutzeffekt der eingesetzten materiellen Fonds erreicht wird.

Die Bilanzierung bst durch ein System von Normen und Kennziffern der Materialökonomie, des Grundmitteleinsatzes und der Produktions- und Leistungsentwicklung zu fundieren, um die wissenschaftlich begründete Planung des Bedarfs und des Aufkommens unter Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung weiter zu entwickeln. Es wird deshalb verordnet:

**I.
Geltungsbereich**

§ 1

Diese Verordnung gilt für die zentralen und örtlichen Staatsorgane, Wirtschaftsorgane, volkseigenen und gleichgestellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und sozialistischen Genossenschaften. Sie ist bei der Bilanzierung von Materialien, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahresplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne anzuwenden.

II.

Grundsätze der Bilanzierung

§ 2

Bilanzverantwortung

(1) Die zentralen Staatsorgane, Wirtschaftsorgane, volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen haben auf der Grundlage und zur Durchsetzung der zentralen staatlichen Pläne im Prozeß der Planung und Plandurchführung auf allen Ebenen der Volkswirtschaft ihre Planaufgaben hinsichtlich

- der volkswirtschaftlichen Verflechtungen,
- der Verflechtungen des Reproduktionsprozesses im eigenen Verantwortungsbereich, insbesondere zwischen der Produktion bzw. den Leistungen, dem einzusetzenden Arbeitsvermögen, den Grundfonds und den materiellen Fonds,

zu bilanzieren.

(2) Zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben ist durch die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung auf der Grundlage fortschrittlicher Normen und Kennziffern für die Produktion und die Verwendung die Übereinstimmung zwischen dem volkswirtschaftlich begründeten Bedarf und dem Aufkommen herzustellen. Das schließt die Sicherung eines in Umfang, Sortiment, Qualität und Zeit entsprechenden Aufkommens aus Produktion und Import sowie dessen ökonomisch effektive Verwendung einschließlich Export ein.